

Beantragung einer Pension bei Bezug einer Leistung

Bei Beantragung einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Alterspension können Sie einen Pensionsvorschuss beantragen. Dieser Pensionsvorschuss wird bei Zuerkennung der Pension mit Ihrem Pensionsanspruch gegengerechnet.

Wie hoch ist der Pensionsvorschuss?

- Der Pensionsvorschuss gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe. Allerdings gibt es einen Höchstbetrag, der jährlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit neu festgesetzt wird.
- Der Höchstbetrag wurde für 2010 bei Beantragung einer **Invaliditäts-, Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension** mit täglich **€30,07** festgesetzt.
- Wird eine **Alterspension** beantragt, kann der Pensionsvorschuss 2010 täglich maximal **€36,67** betragen.

- Eine rückwirkende Zuerkennung des Pensionsvorschusses ab dem Pensionsstichtag ist nur dann möglich, wenn die Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers **innen 14 Tagen nach Ausstellung** dem AMS vorgelegt wird.

Ablehnung des Pensionsantrages

Wird eine Pension nicht zuerkannt, so gilt der Pensionsvorschuss in der geleisteten Dauer und Höhe als Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Es erfolgt **keine Differenznachzahlung**, und die Bezugsdauer wird verkürzt.

Besonderheiten bei der Beantragung einer Alterspension

- Für die Gewährung eines Pensionsvorschusses wegen Beantragung einer Alterspension ist dem AMS eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorzulegen. Aus dieser Bestätigung muss ersichtlich sein, dass voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Pensionsstichtag die Leistungspflicht noch nicht festgestellt werden kann.

AMS Wien: (01) 87871-0

